

# **SG\_PUBLIKATIONEN BRB 2022 Nr. 15 vom 12. Januar 2022**

SG Gerichte, 2022-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_BRB\\_2022\\_Nr.\\_15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_BRB_2022_Nr._15)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN BRB 2022 Nr. 15 du 12 janvier 2022

IT: SG\_PUBLIKATIONEN BRB 2022 Nr. 15 del 12 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 12**

Januar 2022 / Nr. 15

Gemeinde X.\_\_\_, Schulrat: A.\_\_\_; Rekurs betreffend Ablehnung der Kostengutsprache für die Beschulung von B.\_\_\_ an der Sportschule Y.\_\_\_ und Kostengutsprache für die Beschulung an der Talentschule Z.\_\_\_

Auszug an: AA. (zu Handen der Rekurrentin), eingeschrieben

XX.\_\_\_ (zu Handen der Vorinstanz), eingeschrieben

Amt für Volksschule / Dienst für Recht und Personal / Rechnungsführerin  
Generalsekretariat / Mitglieder des Bildungsrates / GB

Zugestellt am:

### **E. 17**

August 2020 mit ihr (A.\_\_\_) telefonischen Kontakt aufgenommen, um die Erfüllung der Schulpflicht abzuklären. Dabei habe sich herausgestellt, dass B.\_\_\_ bereits an der Sportschule Y.\_\_\_ beschult werde. Die Aufnahme sei ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Schule X.\_\_\_ bzw. ohne gültige Kostengutsprache erfolgt. Da die Schule X.\_\_\_ von ihr (A.\_\_\_) trotz Nachfrage keine Aufnahme- oder Schulbestätigung erhalten habe, sei diese von der Sportschule Y.\_\_\_ angefordert worden. Es habe sich gezeigt, dass die Aufnahmebestätigung vom 19. Mai 2020 datiere. Für den Schulrat sei nicht nachvollziehbar, weshalb vor dem Eintritt von B.\_\_\_ nicht Kontakt mit der Schule X.\_\_\_ aufgenommen worden sei, um die finanziellen Aspekte abzuklären. Dem Schreiben vom 8. Januar 2021 (Bst. F vorstehend) sei nicht genau zu entnehmen, wann sich die Idee der Beschulung an der Sportschule Y.\_\_\_ entwickelt habe. Mit Blick auf das Datum der Aufnahmebestätigung wäre jedenfalls ausreichend Zeit vorhanden gewesen, um vor dem Eintritt einen Antrag auf Kostengutsprache zu stellen. In diesem Fall wären sie (A.\_\_\_) und B.\_\_\_ vor Schuljahresbeginn darüber informiert gewesen, dass die Schule X.\_\_\_ die Kosten für die Beschulung an der Sportschule Y.\_\_\_ nicht übernehme. Die Situation, dass sie (A.\_\_\_) für das Schulgeld der Sportschule Y.\_\_\_ aufkommen bzw. B.\_\_\_ an die Talentschule Z.\_\_\_ wechseln müsse, wäre nicht entstanden.

H. Dagegen erhob A.\_\_\_ (nachfolgend Rekurrentin) mit Eingabe vom 7. Februar 2021 Rekurs beim Bildungsrat und stellte folgenden Antrag:

«1. Aufhebung der oben genannten Verfügung der Gemeinde/Schulrat/Schulverwaltung X.\_\_\_ vom 22.1.2021.

2. Zuweisung von B.\_\_\_ an die Sportschule Y.\_\_\_ und zwar rückwirkend für das erste Halbjahr des Schuljahres 2020/21 und für das kommende 2. Halbjahr, sowie die

nachfolgenden Schuljahre der Oberstufe.

3. Kostengutsprache in der Höhe von 15'000.– Fr. jährlich für die Schulkosten und 1'645.– Fr. jährlich für das GA-Kind 2. Klasse, da dieses billiger als die Zonenkarte nach Y. \_\_ ist.

4. Umgehende Auszahlung der ersten Tranche für das 1. Halbjahr 2020/21 in Höhe von 7'500.– Fr. an die Sportschule Y. \_\_ und Rückerstattung an mich der Kosten für das GA-Kind 2. Klasse (s.o.).

5. Trennung des Verfahrensfehlers meinerseits von der Schulzuweisung und der Kostengutsprache von B. \_\_.»

Zur Begründung machte die Rekurrentin geltend, dass sie ohne Absicht und ohne es zu ahnen einen Verfahrensfehler gemacht habe, indem sie den Antrag auf Kostenübernahme zu spät bzw. in falscher Reihenfolge beim Schulrat (nachfolgend Vorinstanz) gestellt habe. Sie sei der Meinung gewesen, dass sie dies erst tun müsse, wenn sie die Rechnung der Sportschule Y. \_\_ erhalten habe. Es sei ihr nicht klar gewesen, dass sie im Voraus einen Antrag stellen müsse. Allerdings sei dieser Umstand getrennt von der Schulzuweisung und der Kostengutsprache für den Schulbesuch von B. \_\_ zu behandeln.

BRB 2022/15

5/18

Einen Schulwechsel nach Z. \_\_ lehnten sie entschieden ab, da dies für B. \_\_ unzumutbare und unverhältnismässige Nachteile mit sich bringen würde. Diese Nachteile würden seine schulische, soziale und sportliche Entwicklung massiv beeinträchtigen und seine sportliche Zukunft sehr wahrscheinlich zunichtemachen. B. \_\_ würde schon wieder erleben müssen, dass sein Leben keine Beständigkeit und Sicherheit biete und dass er sich auf Menschen nicht einlassen dürfe, da Freundschaften und stabile soziale Relationen willkürlich und ohne sein Mitwirken von aussen beendet würden. Zudem sei es die gängige Praxis der Gemeinden im Kanton St.Gallen (z.B. Gemeinde V. \_\_) und in anderen Kantonen, dass bei der Wahl der Sportschule die Entscheidung der Erziehungsberechtigten respektiert werde. Indem die Vorinstanz ihre Entscheidung nicht respektiere, werde B. \_\_ gegenüber anderen Sporttalenten benachteiligt.

In Y. \_\_ habe B. \_\_ ein Umfeld gefunden, wo er sich sicher fühle und bereit sei, zu lernen. Er vertraue den Lehrpersonen und respektiere sie, was nach seiner Vergangenheit mit schlechten schulischen Erfahrungen extrem wichtig für den Schulerfolg sei. B. \_\_ bekomme auch eine sehr gute Förderung im Zusammenhang mit seiner Rechtschreibschwäche. Der Kanton YY. \_\_ arbeite mit anderen Lehrmitteln als der Kanton St.Gallen, die Schulsysteme unterschieden sich. Der Einsatz von Handy und PC im Unterricht sei ebenfalls unterschiedlich. Für B. \_\_ wäre das nach dem Wechsel von Land und Wohnumfeld die dritte Schule, die er innert weniger Monate besuchen würde. Das sei unzumutbar und seiner Entwicklung nicht förderlich. Nach jahrelangem Mobbing durch die Klassenlehrerin und auch wegen seiner dunklen Hautfarbe sei B. \_\_ anfällig für Mobbing. An der Sportschule Y. \_\_ werde mit dieser Problematik bewusst und proaktiv umgegangen. Dies ermögliche B. \_\_, problematische Situationen zu reflektieren und Strategien zu entwickeln.

Es sei erstaunlich, wie wenig Empathie die Vorinstanz zeige. Auf ihr Gehörsschreiben werde in der Verfügung lediglich kurz Bezug genommen. Es entstehe der Eindruck, dass es nicht um ein sportlich talentiertes Kind gehe, sondern um ihren Verfahrensfehler, wofür

man das Kind be- strafe. Die Ausführungen, wie sie B.\_\_\_ Schulbesuch in Z.\_\_\_ organisieren sollte, seien anmas- send. Ein Blick auf die Website des Skiclubs \_\_ zeige, dass die Vorzeigethleten nicht die Schule in Z.\_\_\_ besuchten, wohl aber einige die Oberstufe in Y.\_\_\_ absolvierten. Weitere Recher- chen hätten ergeben, dass die Vorzeigethleten nicht aus X.\_\_\_ kämen, sondern aus Gemein- den, die Gesetze über die Förderung von besonders talentierten Kindern ernst nähmen. Ferner sei die Sportschule Y.\_\_\_ als Swiss Olympic Partnerschool anerkannt, die Talentschule Z.\_\_\_ aber nicht.

I. Am 22. Februar 2021 stellte die Rekurrentin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

J. In der Vernehmlassung vom 8. März 2021 beantragte die Vorinstanz die Abweisung des Re- kurses. Es hätten diverse Telefonate zwischen der Rekurrentin und der Schulratspräsidentin bzw. der Schulverwaltung stattgefunden. Dabei sei die Rekurrentin darauf aufmerksam gemacht worden, dass keine Kostengutsprache für die Beschulung an einer Talentschule vorliege und diese vor Schuleintritt hätte eingeholt werden sollen. Zudem sei ihr mitgeteilt worden, dass Schneesporttalente von X.\_\_\_ die Talentschule Z.\_\_\_ besuchten. Die Rekurrentin sei seit Kontakt- aufnahme sehr dominant, beherrschend und fordernd aufgetreten. Trotz Ausführungen zum Vorgehen der Antragstellung und Bitte um die Einreichung einer Schul- oder Aufnahmebestäti- gung sei nichts passiert. Mitte November 2020 sei die Schulverwaltung durch die Schulleitung der Sportschule Y.\_\_\_ kontaktiert worden, da die Rekurrentin angeordnet habe, dass das 1. Se- mester von B.\_\_\_ an der Sportschule Y.\_\_\_ der Gemeinde X.\_\_\_ in Rechnung gestellt werden könne. Zu diesem Zeitpunkt sei der Schule X.\_\_\_ weder eine Schulbestätigung noch ein Kosten- übernahmegesuch der Rekurrentin vorgelegen. Erst nach erfolgter Mitteilung der Schulverwal-

BRB 2022/15

6/18

tion an die Rekurrentin, dass die Rechnung von ihr zu übernehmen sei, habe jene am 30. No- vember einen Antrag auf Kostenübernahme eingereicht. Sie (die Vorinstanz) habe sehr wohl Empathie gezeigt und eine Lösung zum Wohl des Kindes vorgeschlagen.

K. Mit Schreiben vom 22. April 2021 teilte AA.\_\_\_, die Übernahme der Interessenwahrung der Rekurrentin mit. Mit Eingabe vom 23. April 2021 reichte sie beim Sicherheits- und Justizdepar- tement (nachfolgend SJD) entsprechend ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung ein.

L. Mit Verfügung vom 19. Mai 2021 wies das SJD das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung ab. Der Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

M. In ihrer Replik vom 6. Juli 2021 liess die Rekurrentin ihr eingangs gestelltes Rechtsbegehren (Bst. H vorstehend) durch ihre Rechtsvertreterin dahingehend präzisieren, dass die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Bewilligung des Schulbesuchs von B.\_\_\_ an der Sport- schule Y.\_\_\_ für die gesamte Dauer der Oberstufe beantragt werde, unter Kosten- und Entschä- digungsfolge zulasten der Vorinstanz. Die Vorinstanz begründe die angefochtene Verfügung in erster Linie damit, dass es auch im Bereich der Talentschulen keine freie Schulwahl gebe. Diese Rechtsauffassung sei aber nur dann zutreffend, wenn es eine gemeindeeigene Talent- schule gebe, was bei der Gemeinde X.\_\_\_ gerade nicht der Fall sei. Etwas anderes lasse sich aus dem Entscheid des

Bildungsdepartements in GVP 2009 Nr. 93 nicht ableiten. Während sich in jenem Fall der Wohnsitz und somit der Aufenthalt der Sportschülerin in einer Gemeinde befunden habe, welche über eine eigene Talentschule verfüge, sei dies im vorliegenden Fall anders – X.\_\_\_\_ habe keine eigene Talentschule und die Vorinstanz könne sich somit nicht auf das Aufenthaltsprinzip berufen. Vielmehr müsse sie B.\_\_\_\_, der die Voraussetzungen für den Besuch einer Talentschule unbestrittenermassen erfülle, den auswärtigen Schulbesuch gestützt auf Art. 53bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) gestatten, zumal B.\_\_\_\_ an seinem Aufenthaltsort X.\_\_\_\_ nicht talententfaltend gefördert werden könne. Hierin und in der Tatsache, dass die Vorinstanz in jedem Fall Schulgeld an einen anderen Schulträger zu entrichten habe, lägen grundlegende Unterschiede zum genannten Entscheid. Wenn eine Talentschule am Aufenthaltsort fehle, bestehe keine gesetzliche Grundlage dafür, lediglich eine Kostengutsprache für die am nächsten gelegene oder für die kostengünstigere Talentschule zu gewähren. Vielmehr sei der Besuch einer Talentschule zu gestatten, wenn der Schüler die entsprechenden Voraussetzungen erfülle und die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der HBV anerkannt sei. Dies sei bei der Sportschule Y.\_\_\_\_ der Fall. Daher seien die Erziehungsberechtigten des Sportschülers im konkreten Fall berechtigt, die zu besuchende Talentschule aus den am Standort öffentlich anerkannten Talentschulen frei zu wählen. Art. 53bis VSG lasse sich nichts Gegenteiliges entnehmen, zumal dem Rat nach Massgabe von Abs. 1 der Bestimmung kein Ermessen bei der Entscheidung zukomme, ob er den Besuch einer Schule für Hochbegabte gestatten möchte. Gemäss dem Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St.Gallen vom 23. November 2011 (nachfolgend Hochbegabtenkonzept, zu finden unter [https://www.sg.ch/bildung-sport/sport/Nachwuchsleistungssport/informationen/\\_jcr\\_content/Par/sgch\\_download-list/DownloadListPar/sgch\\_download.ocFile/Konzept%20Hochbegabtenförderung%20St.Gallen\\_20180215.pdf](https://www.sg.ch/bildung-sport/sport/Nachwuchsleistungssport/informationen/_jcr_content/Par/sgch_download-list/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/Konzept%20Hochbegabtenförderung%20St.Gallen_20180215.pdf), Stand Dezember 2021) erfolge die Zuweisung zu einer Talentschule auf der Grundlage eines Antrags der Eltern. Vorliegend habe der Antrag klar auf Bewilligung des Schulbesuchs der Sportschule Y.\_\_\_\_ gelautet, weshalb es nicht rechtens sei, stattdessen den Schulbesuch der Talentschule Z.\_\_\_\_ zu verfügen und die Beschulung an der Sportschule Y.\_\_\_\_ abzulehnen.

Selbst wenn bezüglich der zu besuchenden Talentschule wider Erwarten keine freie Wahl der Erziehungsberechtigten bestünde, hätte der abgebende Schulträger seinen Entscheid zwingend

BRB 2022/15

7/18

im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens zu fällen. Dieses habe die Vorinstanz nicht ausgeübt, da sie die von ihr (der Rekurrentin) angeführten Argumente für einen Besuch der Sportschule Y.\_\_\_\_ in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt habe. Stattdessen habe sie sich einfach auf den Standpunkt gestellt, B.\_\_\_\_ sei der Besuch der kostengünstigeren und näher gelegenen Talentschule Z.\_\_\_\_ zumutbar. Mit Blick auf eben dieses Ermessen sei folgendes festzuhalten: Vor dem Wechsel an die Sportschule Y.\_\_\_\_ habe B.\_\_\_\_ die \_\_\_\_-Schule im Ausland besucht. Dem in Textform verfassten Zeugnis der sechsten Klasse vom 29. Juli 2020 lasse sich entnehmen, dass B.\_\_\_\_ nicht gerne zur Schule gegangen und seinen Verpflichtungen nur mangelfull nachgekommen sei. Er habe den Anschluss an die Klasse verloren und kaum mehr Motivation für die Schule aufgebracht, zudem habe er somatische und psychische Reaktionen entwickelt. Folglich hätten die Mutter von B.\_\_\_\_ und sie gemeinsam mit dem Skiclub \_\_\_\_ nach einer anderen Lösung

gesucht, nachdem B. \_\_ im Frühjahr 2020 ins Förderkader des Skiverbands \_\_ aufgenommen worden sei und die Swiss Olympic Card erhalten habe. B. \_\_ habe seiner Skifahr- Leidenschaft einen Grossteil seiner Freizeit geopfert und dabei ein gewisses Selbstvertrauen entwickelt – was ihm in seiner schulischen Laufbahn gefehlt habe, wohl auch wegen seiner Klassenlehrerin, mit der er sich nicht gut verstanden habe und die keinerlei Anerkennung für seine Anstrengungen gezeigt habe. B. \_\_ habe deshalb die Sportschule Y. \_\_ besichtigen dürfen und für ihn sei sofort klar gewesen, dass dies seine zukünftige Schule sei. Folglich habe er dann die Talentschule Z. \_\_ gar nicht mehr besichtigen wollen. Da die Mutter von B. \_\_ und sie angesichts des zu Ende gehenden sechsten Primarschuljahres froh gewesen seien, dass B. \_\_ sich den künftigen Schulbesuch an der Sportschule Y. \_\_ vorstellen konnte und dafür auch wie- der Motivation aufzubringen vermochte, seien sie seinem Wunsch nachgekommen und hätten den Antrag um Aufnahme an die Sportschule Y. \_\_ gestellt. Sie hätten nicht darauf beharrt, dass B. \_\_ die Talentschule Z. \_\_ auch noch besichtigen und gegebenenfalls dann diese besuchen müsse.

Die Zeugnisse der ersten Klasse der Sportschule Y. \_\_ bestätigten, dass die Schulwahl richtig gewesen sei. B. \_\_ habe durchwegs genügende und teilweise sogar sehr gute Noten erzielt, zu- dem würden seine sozialen Kompetenzen als gut beurteilt. Auch in seinen personalen Kompe- tenzen (Selbstreflexion, Selbständigkeit und Eigenständigkeit) habe er sich massiv steigern können. Selbst die gesundheitlichen Probleme, mit welchen B. \_\_ jeweils auf Schwierigkeiten in seinem Umfeld reagiert habe, seien fast vollständig abgeklungen. B. \_\_ sei auch kein Einzelgän- ger mehr, denn er habe in der Schule Freunde gefunden, mit denen er sich auch in seiner Frei- zeit treffe – oftmals, um gemeinsam Sport zu treiben.

Bei der Sportschule Y. \_\_ seien im ersten Schuljahr elf Lektionen Sportunterricht im Stunden- plan eingebaut, während denen die Schüler betreut würden. Demgegenüber hätten die Schüler an der Talentschule Z. \_\_ Anspruch auf eine Unterrichtsfreistellung von vier Lektionen pro Wo- che, um Sport zu treiben – wobei das Sportprogramm nicht von der Schule angeboten bzw. or- ganisiert werde und dementsprechend, anders als in der Sportschule Y. \_\_, die Schnittstelle zwi- schen Schule und Sport von den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten selbständig bewäl- tigt werden müsse. So sei denn die Talentschule Z. \_\_ – im Unterschied zur Sportschule Y. \_\_ – auch keine von Swiss Olympic anerkannte Partner Schule. Dieses Qualitätslabel erhielten Bil- dungsinstitutionen, die mit einem flexiblen und koordinierten Schulangebot sowie einem leis- tungssportfreundlichen Umfeld sicherstellten, dass Sporttalente sowohl ihre schulischen Leis- tungsziele erreichten als auch über genügend zeitliche Ressourcen für ein gezieltes Leistungs- training verfügten. Die Schulen integrierten die Athleten entweder in den normalen Unterricht (Regelklassen) oder führten spezielle Sportklassen. Zudem stehe ein Koordinator zur Verfü- gung, der eine optimale Abstimmung von Schule, Sport und sozialem Umfeld garantiere. Das Fehlen eines entsprechenden Qualitätslabels zeige auf, dass die Talentschule Z. \_\_ nicht die gleichen Leistungen zu erbringen vermöge wie die Sportschule Y. \_\_. Die Sporttalente würden nicht in der gleichen Weise gefördert, und die Schulen seien qualitätsmässig nicht miteinander

BRB 2022/15

8/18

vergleichbar. Dazu komme, dass es für B. \_\_ ganz wesentlich sei, genügend Struktur und Dis- ziplin zu haben; dies fördere seine Konzentration und verbessere seine

Leistungsfähigkeit erheblich. An der Sportschule Z. \_\_ wäre dies zu wenig gewährleistet, da die Schüler nicht in den Genuss eines begleiteten Sporttrainings kämen. B. \_\_ wäre mehr auf sich allein gestellt, was seiner Entwicklung und seiner Leistungsfähigkeit abträglich wäre. Dies gelte auch bezüglich Mittagessen, welches in Z. \_\_ unbetreut und ausserhalb der Schule stattfindet. Die Schüler seien auf dem Weg dorthin und während des Essens mehr oder weniger auf sich allein gestellt. Anders an der Sportschule Y. \_\_, welche die Verantwortung für das geordnete Mittagessen der Schüler übernehme und wo die Lernenden auch während dieser Zeit betreut seien. Für B. \_\_, der in seiner schulischen Vergangenheit schon des öftern Mobbing erlebt habe, könnte das unbegleitete Mittagessen ohne weiteres dazu führen, dass er sich lieber zurückziehe und auf das Essen verzichte, sobald Mitschüler beleidigende Sprüche klopfen. B. \_\_ habe in der Vergangenheit umgehend mit körperlichen Symptomen auf fehlende Strukturen und unsichere Situationen reagiert. Dass diese an der Sportschule Y. \_\_ nicht mehr aufgetreten seien, zeige, dass er an der für ihn richtigen Schule sei. Aus all diesen Gründen erfülle die Sportschule Y. \_\_ die Anforderungen zur Beschulung von B. \_\_ besser als die Talentschule Z. \_\_. Hätte die Vorinstanz ihren Ermessensentscheid pflichtgemäss getroffen, hätte sie die Bewilligung für den Besuch der Sportschule Y. \_\_ erteilen müssen.

Anzumerken sei schliesslich, dass sie (die Rekurrentin) schlicht nicht gewusst habe, dass sie vor Schuljahresbeginn 2020/21 bezüglich der Kostengutsprache mit der Vorinstanz hätte in Kontakt treten müssen. Leider sei sie auch weder von der Sportschule Y. \_\_ noch dem Skiclub \_\_ oder dem Förderkader des Skiverbands \_\_ darüber informiert worden – und auch der Mitarbeiter des Einwohneramtes X. \_\_ habe nichts gesagt, obwohl ihm anlässlich der Anmeldung von B. \_\_ mitgeteilt worden sei, dass B. \_\_ die Sportschule Y. \_\_ besuchen werde. Sie (die Rekurrentin) stamme nicht aus der Schweiz und sei auch nicht deutscher Muttersprache. Zwar lebe sie schon sehr lange hier, sei aber mit den hiesigen Sitten und der Rechtslage nicht allzu vertraut. Nachdem keines ihrer vier eigenen Kinder eine Talentschule besucht hatte und der Skiclub \_\_ ihr ohne entsprechende Hinweise bezüglich der Kosten zum Besuch der Sportschule Y. \_\_ geraten hatte, habe sie es guten Glaubens unterlassen, sich hinsichtlich der Finanzierung weitere Gedanken zu machen oder Erkundigungen einzuziehen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz treffe es auch nicht zu, dass die Schulverwaltung X. \_\_ bereits am 17. August 2020 mit ihr Kontakt aufgenommen habe bezüglich des Schulbesuchs von B. \_\_. Das erste Telefonat dürfte erst im Verlauf des Septembers 2020 stattgefunden haben und die Schulverwaltung habe sich erkundigt, wo das Kind zur Schule gehe. Es sei darüber gesprochen worden, dass eine Bestätigung der Sportschule Y. \_\_ erforderlich sei und man habe sich darauf geeinigt, dass diese direkt durch die Schulverwaltung eingeholt werde. Sie sei aber nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Kostengutsprache fehle und sie diese beantragen müsse. Das Fehlen sei erst viel später bemerkt worden und so habe sie ihr Gesuch dann erst am 30. November 2020 eingereicht. Unabhängig davon hätte die Schule X. \_\_ sie über die erforderliche Kostengutsprache und ihr fehlendes Gesuch so früh wie möglich informieren müssen; das habe die Schule X. \_\_ versäumt.

Schliesslich habe die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung eine verpönte reformatio in peius vorgenommen. Sie habe noch am 11. Dezember 2020 entschieden, dass B. \_\_ an der Sportschule Y. \_\_ bleiben könne und eine Kostengutsprache im Umfang der Kosten für den Besuch der Talentschule Z. \_\_ gesprochen (Bst. C vorstehend). Zwar habe die Vorinstanz dann im Schreiben vom 21. Dezember 2020 darauf hingewiesen, dass sie beabsichtige, den

Wechsel von B. \_\_ an die Talentschule Z. \_\_ zu verfügen (Bst. E vorstehend), habe sie (die Rekurrentin) aber nicht gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass sie auf den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verzichten könne.

BRB 2022/15

9/18

N. Innert erstreckter Frist reichte die Vorinstanz, nunmehr vertreten durch XX. \_\_, am 25. August 2021 eine Duplik ins Recht. Sie wies darauf hin, dass sie (die Vorinstanz) nicht im Voraus verpflichtet werden könne, B. \_\_ den Besuch der Sportschule Y. \_\_ für die Dauer der gesamten Oberstufe zu bewilligen. Der Besuch einer Talentschule sei an kumulativ zu erfüllende Bedingungen geknüpft; falle eine weg, seien die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die Rechtsauffassung der Rekurrentin, wonach der Entscheid des Bildungsdepartements in GVP 2009 Nr. 93 nur auf Schulen zutrefte, welche über eine eigene Talentschule verfügten, sei falsch. Aus den gesetzlichen Grundlagen sei ersichtlich, dass der Schulrat am Aufenthaltsort eines Kindes über den zukünftigen Beschulungsort an einer Talentschule entscheide. Dies gelte nicht nur für Schulträger mit eigener Talentschule, sondern auch für solche ohne eigene Talentschule. Zudem sei es legitim, dass beim Entscheid die Kosten miteinbezogen würden. Der Schulträger sei nicht an den Antrag der Erziehungsberechtigten gebunden. Eine freie Schulwahl gebe es nicht. Sie (die Vorinstanz) habe den Entscheid in Ausübung ihres pflichtgemässen Ermessens gefällt und dabei durchaus pädagogische Überlegungen miteinbezogen, was sich am Angebot vom 11. Dezember 2020 zeige (Bst. C vorstehend). Die schulische Vorgeschichte von B. \_\_ sei nicht von Relevanz. Es sei durch nichts belegt, dass B. \_\_ an der Talentschule Z. \_\_ nicht auch gute schulische Leistungen erbringen würde. Auch sei davon auszugehen, dass er schnell kameradschaftlichen Anschluss finden würde, zumal weitere Schüler aus X. \_\_ die Sportschule Z. \_\_ besuchten. Aus der Kaderliste des Förderkaders des Skiverbands 2020/21 sei zudem ersichtlich, dass nebst B. \_\_ acht weitere Kinder und Jugendliche aus X. \_\_ im Kader trainierten. Bekanntlich seien es gerade die Sportvereine, welche eine soziale Integration am neuen Wohnort am schnellsten ermöglichten. Die Rekurrentin sei sich vor der Einschulung von B. \_\_ an der Sportschule Y. \_\_ bewusst gewesen, dass es eine weitere Sportschule in Z. \_\_ gebe; der Besuch der Talentschule Z. \_\_ sei aber gar nicht in Betracht gezogen worden. Sie (die Vorinstanz) sei vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Die Rekurrentin habe ohne zeitliche Not und ohne Rücksprache mit ihr die Sportschule Y. \_\_ gewählt. Ein solches Vorgehen sei vergleichbar mit dem Besuch einer Privatschule. Die von Lehre und Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze für die Kostenübernahme bei Privatbeschulung müssten auch für den Besuch von Schulen für Hochbegabte gelten, wenn der Schulbesuch ohne vorgängige Bewilligung des Schulträgers auf Basis eines privat abgeschlossenen Vertrages vereinbart worden sei. Das Label von Swiss Olympic sage nichts über die Qualität der Schule aus. Schulen für Hochbegabte im Sinne von Art. 53bis VSG hätten lediglich die schulischen Rahmenbedingungen für das private Training zu optimieren. Die Sportschule Z. \_\_ sei eine vom Kanton anerkannte Talentschule und das schulische Angebot sei sicherlich vergleichbar mit demjenigen der Sportschule Y. \_\_. Für das sportliche Angebot seien die jeweiligen Verbände zuständig.

Nicht nachvollziehbar sei die Behauptung der Rekurrentin, sie habe nicht gewusst, dass sie vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache hätte stellen müssen. Sie habe B. \_\_ während der Sommerferien 2020 bei der Gemeinde X. \_\_ angemeldet und orientiert, dass B. \_\_ die Sportschule Y. \_\_ besuchen werde. Eine Kopie der Schulbestätigung vom 19. Mai 2020

habe sie nicht abgegeben. Bekanntlich gebe es keine Pflicht, ein Kind an einer staatlichen Schule unterrichten zu lassen. Aufgabe des zuständigen öffentlichen Schulträgers sei es in solchen Fällen, zu kontrollieren, ob ein Kind der Schulpflicht nachkomme. Aus diesem Grund sei am 17. August 2020 seitens der Schulverwaltung die Nachfrage bezüglich Schulbestätigung erfolgt.

Die Aufnahmebestätigung der Sportschule Y.\_\_\_ weise auf eine Elterninformationsveranstaltung vom 18. Juni 2020 hin, wo die Schulkosten mit Sicherheit thematisiert worden seien, zumal auch Eltern aus dem Y.\_\_\_ Fr 2'000.– Schulgeld pro Jahr zu bezahlen hätten. Die sehr informative Homepage der Sportschule Y.\_\_\_ mache deutlich auf die Finanzierung aufmerksam. Die Rekurrentin könne somit nicht gutgläubig behaupten, ihr sei erst mit der Zustellung der Rechnung der Sportschule Y.\_\_\_ bewusst geworden, dass die Frage der Kosten nicht geregelt sei. Zudem sei es eine reine Schutzbehauptung, dass die Rekurrentin mit den hiesigen Sitten und der

BRB 2022/15

10/18

Rechtslage nicht vertraut sei: Sie unterrichte seit über 15 Jahren als Lehrerin, unter anderem an den Oberstufen U.\_\_\_ und T.\_\_\_. Damit dürfte ihr allgemein bekannt sein, dass die Schulpflicht grundsätzlich am Aufenthaltsort des Kindes erfüllt werden müsse. Im Übrigen stamme die Rekurrentin aus S.\_\_\_ – auch in S.\_\_\_ besuchten die Kinder die öffentliche Schule am Aufenthaltsort. Ihr Studium habe die Rekurrentin an der Universität Bern absolviert; aufgrund ihrer Tätigkeit dort müsse sie über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen.

Die Rekurrentin vermöge nicht hinreichend darzulegen, weshalb sie (die Vorinstanz) das Schulgeld für B.\_\_\_ an der Sportschule Y.\_\_\_ übernehmen müsste. Die Rekurrentin habe eigenmächtig gehandelt und die Kooperationspflicht mit den schulischen Behörden verletzt, indem sie ohne hinreichenden Grund vorgeprescht sei und B.\_\_\_ eigenmächtig an einer ausserkantonalen Sportschule angemeldet habe. Damit sei ihr (der Vorinstanz) die Möglichkeit genommen worden, in Kooperation mit der Rekurrentin eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden.

O. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit nötig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

BRB 2022/15

11/18

Der Bildungsrat erwägt:

1. Der Bildungsrat ist zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses nach Art. 130 Bst. c VSG zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP; vgl. Art. 125 VSG). Die Legitimation der Rekurrentin ergibt sich aus Art. 45 Abs. 1 VRP. Die übrigen Form- und Fristenfordernisse sind erfüllt (Art. 47 ff. VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

2. Der Bildungsrat entscheidet als Rechtsmittelinstanz über den Rekurs, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP). Seine Überprüfungsbefugnis ist nicht eingeschränkt; er kann die angefochtene Verfügung damit nicht nur auf ihre Rechtmässigkeit, sondern auch auf ihre Angemessenheit hin überprüfen

(Art. 46 Abs. 1 VRP). Das Ermessen des Bildungsrates tritt an die Stelle desjenigen der Vorinstanz.

3. a) Durch das Ermessen erhalten die Behörden einen Spielraum für den Entscheid im Einzelfall. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in ihrer Entscheidung völlig frei sind. Bei der pflichtgemässen Ausübung des Ermessens sind sie an die Verfassung gebunden und müssen insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot, das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Pflicht zur Wahrung öffentlicher Interessen befolgen. Ausserdem sind Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung auch bei Ermessensentscheiden zu beachten. Pflichtgemässe Ausübung des Ermessens bedeutet nicht nur, dass der Entscheid rechtmässig, sondern auch, dass er unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls angemessen (zweckmässig) sein muss (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St.Gallen 2020, Rz. 409). Ob der Entscheid angemessen ist, ist eine Wertungsfrage.

b) Eine Ermessensunterschreitung liegt vor, wenn die entscheidende Behörde sich als gebunden betrachtet, obschon ihr vom Rechtssatz Ermessen eingeräumt wird, oder wenn sie auf die Ermessensausübung zum Vornherein ganz oder teilweise verzichtet (BGE 135 IV 145). Die Ermessensunterschreitung stellt eine Rechtsverletzung dar: Wo der Gesetzgeber Ermessen einräumt, erwartet er von den Verwaltungsbehörden, dass sie sachliche Unterscheidungen treffen und den besonderen Umständen des konkreten Falles entsprechend angemessene Rechtsfolgen anordnen. Bei einer Ermessensunterschreitung verletzen die Behörden diese Pflicht, indem sie auf sachliche Unterscheidungen verzichten, wo der Gesetzgeber einen differenzierten Entscheid für nötig hält (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 439 ff.).

4. a) Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; abgekürzt BV) gewährleistet einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Nach Art. 62 Abs.1 und 2 BV sorgen die für das Schulwesen zuständigen Kantone für den ausreichenden, allen Kindern offenstehenden, an öffentlichen Schulen unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht. Die aufgrund von Art.19 BV garantierte «ausreichende» Grundschulung muss für den Einzelnen angemessen und geeignet sein bzw. genügen, um ihn angemessen auf ein selbstverantwortliches Leben im Alltag vorzubereiten. Aus Art. 19 BV ergibt sich mithin ein Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende unentgeltliche Grundschulausbildung an einer öffentlichen Schule. Der Anspruch wird verletzt, wenn die Ausbildung des Kindes in einem Masse eingeschränkt wird, dass die Chancengleichheit nicht mehr gewahrt ist bzw. wenn es Lehrinhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten. Wie andere soziale Grundrechte gewährleistet auch der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht nur einen Mindeststandard. Der grundrechtliche Anspruch umfasst daher nur ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot an öffentlichen Schulen. Ein Mehr an individueller Betreuung, das theoretisch möglich wäre, kann daraus mit Rücksicht auf das staatliche Leistungsvermögen nicht abgeleitet werden. Mit anderen Worten

BRB 2022/15

12/18

ist der verfassungsmässige Anspruch auf ausreichenden unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht gleichbedeutend mit dem Anspruch auf die optimale bzw. geeignetste Schulung eines Kindes (vgl. zum Ganzen BGE 138 I 162 E.3 mit Hinweisen; BGer 2P.150/2003 vom 16. September 2003 E.4.2 m.w.H.).

b) Die kantonale Schulgesetzgebung konkretisiert den verfassungsmässigen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht – soweit es hier interessiert – wie folgt: Das im Kanton wohnhafte Kind hat das Recht, jene öffentliche Schule oder anerkannte private Sonderschule zu besuchen, die seinen Fähigkeiten entspricht und deren Anforderungen es erfüllt (Art. 51 VSG). Dem Grundsatz nach haben Schülerinnen und Schüler die öffentliche Schule am Ort zu besuchen, wo sie sich aufhalten (Art. 52 VSG). Der Rat kann den auswärtigen Schulbesuch gestatten oder anordnen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. In diesem Fall trägt der Schulträger am Aufenthaltsort der Schülerin bzw. des Schülers das Schulgeld für den auswärtigen Schulbesuch (Art. 53 VSG). Mit dem auswärtigen Schulbesuch wird das Territorialitätsprinzip durchbrochen, welches die gebietskörperschaftliche Schulorganisation prägt. Die damit begründete Ausnahmesituation führt für den bewilligenden Schulträger zu einer erheblichen finanziellen Belastung, der keine nennenswerten Kosteneinsparungen gegenüberstehen. Besondere Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch sind deshalb nicht leichtfertig anzunehmen (GVP 2006 Nr. 119).

c) Art. 53bis VSG regelt als Spezialfall des auswärtigen Schulbesuchs den Besuch einer Schule für Hochbegabte. Demnach gestattet der Rat den Besuch einer Schule für Hochbegabte, wenn sich eine Hochbegabung in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann (Abs. 1 Bst. a) sowie die Schule den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt und am Standort öffentlich anerkannt ist (Abs. 1 Bst. b). Die Regierung bezeichnet durch Verordnung die Voraussetzungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte, die anerkannten Schulen und den Beitrag des Schulträgers an das Schulgeld (Abs. 2). Die detaillierten Voraussetzungen, welche die Schüler für den Besuch einer Talentschule für Sport erfüllen müssen, finden sich in Art. 11bis Abs. 1 Ziff. a der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU). Vorliegend ist unbestritten, dass B. diese Voraussetzungen erfüllt.

d) Bei der schulischen Begabtenförderung im Bereich Sport geht es primär darum, für Ausnahmetalente die schulischen Rahmenbedingungen für das private Training zu optimieren (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2006 zum IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz, ABI 2006, 171 ff.; nachfolgend Botschaft). Dabei wird nicht der Unterricht an sich, sondern dessen Schnittstelle zum privaten Training tangiert. Es wird unterschieden zwischen der schulischen Förderung (Unterricht) und der Talentförderung (Training). Dabei bleibt der Unterricht die Kernaufgabe der Schule, wird aber von den Rahmenbedingungen her (Jahres-, Semester- und Stundenplan, Stoffvermittlung, Aufgabenplanung) in den Dienst des Trainings gestellt. Das Training obliegt den Jugendlichen und Eltern mit Unterstützung von Verbänden und vergleichbaren Organisationen (Botschaft, S. 174).

5. a) Die Rekurrentin stellt sich auf den Standpunkt, sie sei berechtigt, die zu besuchende Talentschule aus den am Standort öffentlich anerkannten Talentschulen frei zu wählen, da es am Aufenthaltsort X. keine Talentschule gebe. B. erfülle die entsprechenden Voraussetzungen und die Sportschule Y. sei vom Bildungsdepartement im Rahmen der HBV anerkannt.

b) Ob der Talentschulbesuch gestattet wird, entscheidet der Schulträger am Aufenthaltsort nach den Regeln über den auswärtigen Schulbesuch im Allgemeinen und den Regeln zum Talentschulbesuch als Sonderfall des auswärtigen Schulbesuchs im Besonderen. Dabei besteht zwar ein Anspruch auf Talentschulbesuch, wenn vorschriftsgemäss die schulischen und sportlichen

BRB 2022/15

13/18

Voraussetzungen erfüllt sind und die Talententfaltung in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht möglich ist. Entgegen der Behauptung der Rekurrentin hat der in ihrem Fall bestehende bzw. von der Vorinstanz nicht bestrittene Anspruch von B. \_\_\_ auf den Besuch einer Talentschule jedoch nicht zur Folge, dass sie in der Wahl der Talentschule völlig frei wäre. Mit der grundsätzlichen Bejahung der «Talentschulbedürftigkeit» ist nämlich noch nichts darüber ausgesagt, welche Talentschule das Talent besuchen wird, sondern nur, dass es grundsätzlich Anspruch auf Beschulung in einer Talentschule hat. Die Zuweisung zu einer bestimmten Talentschule erfolgt vielmehr durch den abgebenden Schulträger. Etwas anderes lässt sich auch dem von der Rekurrentin zitierten Entscheid des Bildungsdepartements vom 3. August 2009 (GVP 2009 Nr. 93) nicht entnehmen: Das Bildungsdepartement erwog darin, aus Art. 53bis Abs. 1 Bst. a VSG ergebe sich e contrario, dass grundsätzlich kein Anspruch auf den Besuch einer auswärtigen Schule für Hochbegabte bestehe, wenn die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler an seinem Aufenthaltsort talententfaltend gefördert werden könne. Damit steht einzig fest, dass ein Anspruch auf Besuch einer auswärtigen Talentschule für Hochbegabte besteht, wenn – wie vorliegend – eine talententfaltende Förderung am Aufenthaltsort nicht möglich ist. Zwar erfolgt die Zuweisung zu einer Talentschule durch den abgebenden Schulträger, wie die Rekurrentin zu Recht bemerkt, auf Grundlage eines Antrags der Eltern (vgl. Hochbegabtenkonzept, Ziff. 5.4.4) – daraus kann indessen nicht der Schluss gezogen werden, dass der Schulträger dem Antrag der Eltern zwingend folgen müsste. Vielmehr zeigt die Formulierung im Hochbegabtenkonzept, dass es sich beim Antrag um eine Bringschuld der Eltern handelt, indem jene im Antrag die bisherigen talentspezifischen Leistungen des Kindes zu belegen und den Nachweis für die Erfüllung der sportlichen Kriterien zu erbringen haben. Der Schulträger wiederum hat gestützt auf diese Grundlage unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls eine angemessene Entscheidung zu fällen. Dabei ist es durchaus legitim, dass der Schulträger auch finanzielle Überlegungen in die Entscheidungsfindung einfließen lässt und den Grundsatz beachtet, dass die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam zu verwenden sind (Art. 82 Abs. 2 der Verfassung des Kantons St.Gallen [sGS 111.1; abgekürzt KV]).

c) Stehen nach dem Gesagten mehrere Talentschulen zur Verfügung, die das Talent des betreffenden Schulkindes in angemessenem Mass fördern können, ist es dem Schulträger am Aufenthaltsort daher grundsätzlich unbenommen, den Besuch der nächstgelegenen Schule anzuordnen und entsprechend Kostengutsprache zu leisten. Damit wird auch dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, keinen «Talentschul-Tourismus» zu fördern (vgl. Botschaft, S. 177). Entgegen der Ansicht der Rekurrentin besteht vor diesem Hintergrund für den Besuch einer Schule für Hochbegabte im Sinn von Art. 53bis VSG keine freie Schulwahl, unabhängig davon, ob der Schulträger am Aufenthaltsort eine eigene Talentschule führt oder nicht.

6. a) Weiter macht die Rekurrentin sinngemäss geltend, dass die Verfügung der Vorinstanz auch bei Nichtbestehen einer freien Schulwahl wegen Ermessensunterschreitung aufzuheben wäre, da sie die von ihr (der Rekurrentin) angeführten Argumente für einen Besuch der Sport- schule Y.\_\_ in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt habe. Stattdessen habe sie sich einfach auf den Standpunkt gestellt, B.\_\_ sei der Besuch der kostengünstigeren und näher gelegenen Talentschule Z.\_\_ zumutbar.

b) Auch dieser Einwand der Rekurrentin verfängt nicht: Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 22. Januar 2021 (Bst. G vorstehend) die Argumente der Rekurrentin im Gehörs- schreiben vom 8. Januar 2021 (Bst. F vorstehend) aufgenommen und sich damit auseinander- gesetzt. Insbesondere hat die Vorinstanz auf das Hauptargument der Rekurrentin, wonach das Setting mit der Sportschule Y.\_\_ sehr gut funktioniere, währenddem das Projekt Talentschule Z.\_\_ aus organisatorischen Gründen zum Scheitern verurteilt wäre, ausführlich Bezug genom- men und im Einzelnen dargelegt, weshalb auch an der Talentschule Z.\_\_ keine Fahrten der Re-

BRB 2022/15

14/18

kurrentin nötig wären. Zudem führte die Vorinstanz aus, dass den Talenten auch an der Talent- schule Z.\_\_ ein Mittagstisch zur Verfügung stehe und skizzierte die weitere vorhandene Infra- struktur an der Talentschule Z.\_\_. Damit hat die Vorinstanz den von der Rekurrentin einge- brachten Aspekt ihrer «Leistungsfähigkeit» (Bst F. vorstehend) gebührend behandelt. Mit dem zweiten eingebrachten Aspekt der schulischen und persönlichen Situation von B.\_\_ befasste sich die Vorinstanz ebenfalls: Sie wies darauf hin, dass B.\_\_ die Sportschule Y.\_\_ wegen sei- nes sportlichen Talents im Bereich Skifahren besuche und dass im Vergleich auch die Talent- schule Z.\_\_ eine kantonal anerkannte Schule für Talentförderung im Schneesportbereich sei. So besuchten auch andere Nachwuchstalente von X.\_\_ des Skiclubs \_\_ – dem B.\_\_ angehöre – die Talentschule Z.\_\_. Aus Sicht der Förderung von B.\_\_ spreche nichts gegen den Schulbe- such in Z.\_\_, zumal jene auch noch nähergelegen und kostengünstiger sei. Nach dem Gesag- ten hat sich die Vorinstanz entgegen den Vorbringen der Rekurrentin nicht einfach auf den Standpunkt gestellt, B.\_\_ sei der Besuch der kostengünstigeren und näher gelegenen Talent- schule Z.\_\_ zumutbar, sondern hat die organisatorischen und schulischen Argumente der Re- kurrentin gewürdigt und ist unter Einbezug der finanziellen Interessen des Schulträgers X.\_\_ zu diesem Ergebnis gelangt. Nach dem Dafürhalten des Bildungsrates hat die Vorinstanz das ihre zustehende Ermessen im gebotenen Umfang ausgeschöpft, weshalb keine Ermessensunter- schreitung (vgl. Ziff. 3 Bst. b vorstehend) ersichtlich ist.

7. a) Schliesslich führt die Rekurrentin (erst) im vorliegenden Verfahren weitere Argumente ins Feld, weshalb B.\_\_ der Talentschulbesuch an der Sportschule Y.\_\_ zu bewilligen sei. Soweit sie ausführlich den schulischen Werdegang von B.\_\_ schildert und dabei insbesondere die in der Vergangenheit fehlende Motivation des Jungen und die mutmasslichen Gründe dafür hervor- hebt, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die schulische Vorgeschichte von B.\_\_ im vorlie- genden Kontext nicht relevant ist. Indem die Rekurrentin nämlich rückblickend feststellt, dass die Zeugnisse von B.\_\_ an der Sportschule Y.\_\_ bestätigten, dass diese Schulwahl der richtige Entscheid gewesen sei, weil sich sowohl seine Noten als auch seine sozialen Kompetenzen verbessert hätten, ist durch nichts belegt, dass dies bei einem Eintritt in die Talentschule Z.\_\_ anders gewesen wäre

bzw. dass B.\_\_ bei einer Zuweisung zur Talentschule Z.\_\_ nicht auch gute schulische Leistungen erbringen und Fortschritte auf der Sozialebene erzielen würde. Auch ist es ebenso möglich, dass B.\_\_ an der Talentschule Z.\_\_ Freunde gefunden hätte oder finden würde, da nach Lage der Akten weitere Schüler aus X.\_\_ die Sportschule Z.\_\_ besuchen und derzeit acht weitere Jugendliche aus X.\_\_ zusammen im Kader des Förderkaders des Skiverbands trainieren. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, stellen nachgerade Sportvereine ein wichtiges Instrument der sozialen Integration dar. Weshalb dies im Fall von B.\_\_ anders sein sollte, ist nicht ersichtlich.

b) Zudem behauptet die Rekurrentin, dass die Talentschule Z.\_\_ nicht die gleichen Leistungen zu erbringen vermöge wie die Sportschule Y.\_\_, mithin die Schulen qualitätsmässig nicht miteinander vergleichbar seien. B.\_\_ würde in Z.\_\_ auch zu wenig Struktur und Disziplin erfahren, da die Schüler dort kein schulisch begleitetes Sporttraining hätten. Überdies sei das Mittagessen an der Talentschule Z.\_\_ nicht betreut, was im Falle von beleidigenden Sprüchen dazu führen könnte, dass sich B.\_\_ zurückziehe und auf das Essen verzichte.

ba) Die Oberstufe der Schule Z.\_\_ ist seit dem Schuljahr 2012/13 als Schule für Hochbegabte im Bereich Sport nach Art. 11bis Abs. 1 Bst. b VVU anerkannt (Verfügung des Bildungsdepartements vom 16. April 2012). Die Talentschule Z.\_\_ ist also ebenso wie die Sportschule Y.\_\_ im Rahmen der HBV vom Kanton St.Gallen anerkannt. Ein Vergleich der beiden Schulen zeigt, dass diese in Bezug auf den Unterricht als auch die Trainingsmöglichkeiten ein ähnlich flexibles Angebot aufweisen. Der Unterricht an der Talentschule Z.\_\_ erfolgt typengemischt und die Sporttalente werden in den Regelklassen nach den Vorgaben des Lehrplanes der Volksschule des Kantons St.Gallen unterrichtet. Der Stundenplan für die Sporttalente ist so aufgebaut, dass

BRB 2022/15

15/18

möglichst alle Promotionsfächer besucht werden können; musische und gestalterische Fächer entfallen in der Regel für das Training. An zwei Nachmittagen werden die Sporttalente für das Konditionstraining freigestellt; dieses beginnt nach den Frühlingsferien und endet, sobald die Bergbahnen den Winterbetrieb aufnehmen. Bei mangelhaften Schneesverhältnissen kann das Angebot bis zu den Weihnachtsferien genutzt werden. Die Schule unterrichtet nach dem integrativen Stufenmodell. Der durch Trainingseinheiten oder –lager verpasste Unterrichtsstoff kann vor- oder nachgeholt werden. Auf einer digitalen Plattform kann der aktuelle Schulstoff zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich wird ein Stützunterricht von max. 60 Lektionen pro Jahr angeboten. Die Schule stellt zudem einen Sportkoordinator (Mentor), der die Begleitung und Unterstützung der Talente in allen Belangen der Volksschule und der Talententfaltung gewährleistet, den Kontakt zu allen Beteiligten sicherstellt und bei Problemen erste Anlaufstelle ist. Die Talentschule Z.\_\_ ist überdies auf Schneesport ausgerichtet und pflegt eine enge Kooperation mit den Schneesportverbänden (vgl. zum Ganzen Konzept Talentschule Z.\_\_, Stand Dezember 2021). Sie kann deshalb gerade für Skitalente optimale Fördervoraussetzungen bieten. Damit ist hinreichend erstellt, dass die Talentschule Z.\_\_ die Rahmenbedingungen für eine angemessene Förderung von B.\_\_s Skitalent bieten würde.

bb) Ob die Sportschule Y.\_\_ mit dem Label von Swiss Olympic – Das Label «Swiss Olympic Partner School» wird auf deren Antrag hin an Bildungsinstitutionen vergeben, die

mit einem flexiblen und koordinierten Schulangebot sowie einem leistungssportfreundlichen Umfeld sicherstellen, dass Sporttalente sowohl ihre schulischen Leistungsziele erreichen als auch über genügend zeitliche Ressourcen für ein gezieltes Leistungstraining verfügen (vgl. [https://swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/partner\\_labelinhaber/labelschulen?tabId=28da97a3-b56b-4a71-bea6-ad5e373bc5b3](https://swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/partner_labelinhaber/labelschulen?tabId=28da97a3-b56b-4a71-bea6-ad5e373bc5b3), Stand Dezember 2021) –, mit dem betreuten Sporttraining und dem betreuten Mittagstisch (Bst. E vorstehend) allenfalls noch besser auf B.\_\_s Bedürfnisse zugeschnittene Bedingungen bietet, kann offen bleiben. Immerhin ist festzuhalten, dass das Label an sich keine Qualitätsunterschiede zwischen den beiden Schulen belegt. Die Tatsache, dass die Talentschule Z.\_\_ kein entsprechendes Label führt, kann schlicht dem Umstand geschuldet sein, dass die Schule ein solches bei Swiss Olympic nicht beantragt hat. Zudem steht mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen in Bst. ba fest, dass auch die Talentschule Z.\_\_ mit einem flexiblen und koordinierten Schulangebot sowie einem leistungssportfreundlichen Umfeld sicherstellt, dass Sporttalente sowohl ihre schulischen Leistungsziele erreichen als auch über genügend zeitliche Ressourcen für ein gezieltes Leistungstraining verfügen. Vor allem aber ist zu beachten, dass einerseits der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht nicht die geeignetste überhaupt denkbare Schulung eines Kindes gebietet (Ziff. 4 Bst. a vorstehend), andererseits es bei der schulischen Begabtenförderung im Bereich Sport darum geht, die schulischen Rahmenbedingungen für das private Training zu optimieren – das Training aber bei den Jugendlichen und Eltern mit Unterstützung der Verbände verbleibt (Ziff. 4 Bst. d vorstehend) und gerade nicht Sache der Talentschule ist. Die Überlegungen der Rekurrentin bezüglich Mittagstisch stellen zudem reine Mutmassungen dar; überdies ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass die Sporttalente eine Lern- und Verhaltensvereinbarung unterzeichnen, wonach sie sich in der Freizeit, auf dem Schulweg wie auch in der Schule vorbildlich verhalten und dafür Selbstverantwortung übernehmen. Es darf also davon ausgegangen werden, dass sich die Talente ihrer Vorbildfunktion bewusst sind und diese auch am Mittagstisch gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern wahrnehmen, zumal sie bei Verletzung der Vereinbarung Gefahr laufen, den Talentstatus zu verlieren (vgl. Ziff. 9 des Konzepts der Talentschule Z.\_\_).

c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Talent von B.\_\_ an der Talentschule Z.\_\_ angemessen gefördert werden kann. Damit steht fest, dass mehrere Talentschulen zur Verfügung stehen, die das Talent von B.\_\_ in angemessenem Mass fördern können. Da die Talentschule Z.\_\_ näher gelegen und kostengünstiger ist als die ausserkantonale Sportschule Y.\_\_, war es

BRB 2022/15

16/18

der Vorinstanz unbenommen, den Besuch der kantonalen Talentschule Z.\_\_ anzuordnen und entsprechend Kostengutsprache zu leisten (vgl. Ziff. 6 Bst. c vorstehend). Dieser Entscheid steht im Übrigen auch im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, keinen «Talentschul-Tourismus» zu fördern.

8. a) Weiter lässt die Rekurrentin vorbringen, sie hätte nicht gewusst, dass sie vor dem Schulbeginn von B.\_\_ eine Kostengutsprache bei der Vorinstanz hätte einholen müssen. Keine der beteiligten Parteien habe sie entsprechend informiert und sie sei mit den hiesigen Sitten und der Rechtslage nicht allzu vertraut (Bst. M vorstehend).

b) Nach Lage der Akten hat die Rekurrentin mit B.\_\_\_\_ im Frühjahr 2020, zu einem Zeitpunkt, als er noch im Ausland bei seiner Mutter lebte und die Schule besuchte, die Sportschule Y.\_\_\_\_ be- sichtigt und in der Folge auf dessen Wunsch hin einen Antrag um Aufnahme an die Schule ge- stellt. Gemäss eigenen Angaben war der Rekurrentin die Talentschule Z.\_\_\_\_ bekannt; B.\_\_\_\_ habe die Schule aber gar nicht mehr anschauen wollen und sie habe auch nicht darauf beharrt (Bst. M vorstehend). Bereits am 19. Mai 2020 stellte die Sportschule Y.\_\_\_\_ die Aufnahmebestätigung für B.\_\_\_\_ auf das kommende Schuljahr 2020/21 hin aus. Die Aufnahmebestätigung weist auf eine Elterninformationsveranstaltung vom 18. Juni 2020 hin. An solchen Veranstaltungen sind gerichtsnotorisch immer auch die Kosten ein wichtiges Traktandum, zumal selbst Eltern aus dem Kanton YY.\_\_\_\_ einen Schulgeldbeitrag von Fr. 2'000.- für die Beschulung ihres Kindes zu übernehmen haben. Auch ein Blick auf die Homepage der Sportschule Y.\_\_\_\_ zeigt, dass das Thema Finanzierung bzw. Schulgeld mit im Vordergrund steht (vgl. <https://www.ssgl.ch/sport-schule/schule/kosten.html/4657>, Stand Dezember 2021) und es findet sich an prominenter Stelle der Hinweis: «Das Schulgeld für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler beträgt Fr. 17'000.– pro Schuljahr. Ein Antrag zur Kostenübernahme muss von den Eltern bei der Schulge- meinde eingereicht werden.» Es erscheint daher als reine Schutzbehauptung, wenn die Rekur- rentin vorgibt, es sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sie sich vor Schulbeginn mit dem Kosten- übernahmegesuch an die Vorinstanz hätte wenden müssen. Umso mehr, als sie nach unbestrit- tener (und belegter) Darstellung der Vorinstanz seit vielen Jahren u.a. an Oberstufen des Kan- tons St.Gallen als Lehrerin unterrichtet. Damit darf davon ausgegangen werden, dass der Re- kurrentin sattsam bekannt sein sollte, dass die Schulpflicht grundsätzlich am Aufenthaltsort des Kindes erfüllt werden muss – wie übrigens auch im Ausland, wo B.\_\_\_\_ vor seinem Zuzug nach X.\_\_\_\_ die Schule besucht hat. Soll ein Kind nach dem Willen der Erziehungsberechtigten nicht die öffentliche Schule am Aufenthaltsort besuchen, liegt es im ureigenen Interesse der Erzie- hungsberechtigten, vorab die Frage der Kostenübernahme zu klären. Es ist daher in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich die Rekurrentin nicht rechtzeitig bzw. vor Beginn des Schul- jahres 2020/21 mit einem Antrag auf Zuweisung von B.\_\_\_\_ zur Sportschule Y.\_\_\_\_ unter gleichzei- tiger Übernahme der Kosten für den Schulbesuch an die Vorinstanz gewendet hat, zumal aus- reichend viel Zeit dafür vorhanden gewesen wäre.

c) Soweit die Rekurrentin andere Stellen für ihr Versäumnis verantwortlich machen will, zielt ihre Argumentation ins Leere: Die Rekurrentin meldete B.\_\_\_\_ während der Sommerferien 2020 beim Einwohneramt an und teilte mit, dass B.\_\_\_\_ die Sportschule Y.\_\_\_\_ besuchen werde. Mit der Vo- rinstanz ist festzuhalten, dass es keine Verpflichtung für Erziehungsberechtigte gibt, ihr Kind an einer öffentlichen Schule unterrichten zu lassen. Aufgabe des Schulträgers am Aufenthaltsort des Kindes ist es diesfalls, sicherzustellen, dass das betreffende Kind seiner Schulpflicht nach- kommt (vgl. Art. 122 VSG). Die entsprechende Nachfrage ist seitens der Schulverwaltung X.\_\_\_\_ unbestrittenermassen erfolgt, nachdem die Mitteilung des Neuzuzugs von B.\_\_\_\_ seitens des Ein- wohneramts erfolgt war. Mangels weitergehender bzw. anderslautender Informationen der Re- kurrentin durfte die Schulverwaltung davon ausgehen, dass sie ihre Aufgabe mit der Einholung der Bestätigung der ausserkantonalen Schule von B.\_\_\_\_ erfüllt habe. Noch viel weniger konnte es Aufgabe des in keinsten Weise mit schulischen Belangen betrauten Einwohneramtes, des

BRB 2022/15

Skiclubs oder des Förderkaders des Skiverbands sein, bei der Rekurrentin nachzufragen, ob sie bedacht habe, dass für den Besuch einer Talentschule vorgängig eine Kostengutsprache beim zuständigen Schulträger einzuholen sei. Zusammenfassend ist es daher allein dem eigenmächtigen Vorgehen der Rekurrentin zuzuschreiben, dass B. \_\_ ohne gültige Kostengutsprache die Sportschule Y. \_\_ besuchte und dass die Vorinstanz erst im Nachhinein über das Kostenübernahmegesuch der Rekurrentin befinden konnte.

9. Schliesslich lässt die Rekurrentin einwenden, die Vorinstanz habe in der angefochtenen Verfügung eine verpönte reformatio in peius vorgenommen. Dazu ist folgendes festzuhalten: Eine reformatio in peius liegt dann vor, wenn die Rechtsmittelbehörde aufgrund eines Rechtsmittels des von der Verfügung Betroffenen den angefochtenen Verwaltungsakt aufhebt und einen für den Betroffenen noch ungünstigeren Entscheid trifft (vgl. Kamber in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, Zürich/St.Gallen 2020, N 3 zu Art. 56 VRP). Im vorliegenden Fall ist die Vorinstanz indessen erstverfügende Behörde und nicht Rechtsmittelinanz: Die Vorinstanz hat der Rekurrentin am 11. Dezember 2020 (vgl. C vorstehend) ein entgegenkommendes Angebot unterbreitet, zu welchem sie nicht verpflichtet gewesen wäre. Die Vorinstanz sah mit Blick auf die fehlende «Schuld» von B. \_\_ an der Situation davon ab, einen Schulwechsel nach Z. \_\_ zu verfügen und erklärte, im Gegenzug lediglich die Kosten für die Talentschule Z. \_\_ zu übernehmen. Die Rekurrentin wollte indessen das Angebot nicht akzeptieren und verlangte eine anfechtbare Verfügung (Bst. D vorstehend). Die Vorinstanz wies die Rekurrentin in der Folge darauf hin, dass sie ihr ein entgegenkommendes Angebot unterbreitet habe, sie mündlich nochmals darauf hingewiesen habe, dass es keine freie Schulwahl gebe und stellte im Rahmen der verlangten Verfügung in Aussicht, den Wechsel von B. \_\_ an die Talentschule Z. \_\_ zu verfügen. Nach erfolgter Gehörsverfügung verfügte die Vorinstanz als erste Behörde am 22. Januar 2021 die Ablehnung der Kostengutsprache für die Sportschule Y. \_\_ und die Kostengutsprache für die Beschulung von B. \_\_ an der Talentschule Z. \_\_ (Bst. G vorstehend). Eine reformatio in peius liegt nach dem Gesagten nicht vor.

10. Entsprechend den voranstehenden Ausführungen ist der Rekurs abzuweisen.

11. Da die Rekurrentin unterliegt, wird sie kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidungsbühe ist in Anwendung von Art. 100 VRP i.V.m. Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) auf Fr. 1'500.– festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

12. Bei einer Schulbehörde, welche zum Erlass von Verfügungen in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt ist und folglich mit den entsprechenden Fragen vertraut sein muss, kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage ist, ein Rechtsmittelverfahren grundsätzlich ohne Rechtsvertreter zu führen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat der Schulträger den daraus resultierenden Mehraufwand selbst zu tragen (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. Aufl., St.Gallen 2003, Rz 825 ff.). Das Gesuch der Vorinstanz um ausseramtliche Entschädigung ist daher abzuweisen.

BRB 2022/15

18/18

Der Bildungsrat beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.